

thek zu Troyes (vormals Eigentum der Abtei Clairvaux) und Nr. 19 der Stadtbibliothek zu Avranches erhalten sind. Sie enthalten (vielfach gleichlautend) Aussprüche Ivos über I. Taufe Christi, II. Schisma, III. Simonie, IV. Eigenschaften Gottes, V. Bußdisziplin, VI. Seelsorge der Räuber, VII. Glockensalbung, VIII. Altäre, IX. Behandlung gefallener Priester, X. Gültigkeit der von Simonisten gespendeten Sakramente, XI.–XIX. Ehethemen, XX. Habgieriger Priester Stipendienfängerei, XXI., XXII. Prozeßordnungs-Bestimmungen, XXIII. Wert der Bilder.

Die Mitteilung dieser interessanten Stücke, die das Gebiet Ivonischer Schriften erweitern, sind überaus dankenswert. Gegen Nr. XVI. erlaubt sich R. ein Bedenken an der Echtheit geltend zu machen, freilich nur aus inneren Kriterien. Der Text lautet: „*Quaeritur utram coniugium possit esse inter parentes R[espondetur]. Non potest, quia prohibitum est. Nisi enim prohibitum esset, bene coniugium esset. Sola enim prohibitio hoc aufert. Que prohibitio ideo facta est, ut communiter omnes aiunt, propter ampliacionem caritatis vel, ut ait augustinus, ne reveles turpitudinem matris. In coitu enim turpia, id est pudenda mulierum revelantur*“. Hält man mit dieser naiven Sentenz die geistreiche Art Ivonischer Schriften zusammen, vergleicht man die entsprechenden Stellen aus der Panormia (Lib. VII cap. LII), so ist schwerlich zu glauben, daß Ivo diese Sätze, vorab den Schlußsatz, geschrieben haben könne. Die Ueberschrift „Ivo“ wird sich daher erklären, daß, weil bei Ivo die *ampliatio caritatis* als diesbezügliches Argument öfter vorkommt (s. Nr. XI. S. 66, u. Pan. I. c.), ein Schreiber auch diese Stelle ihm zuschreiben zu müssen glaubte, ein Fall ähnlich dem von B. unter XIV, S. 67 angeführten.

Den Schluß der Arbeit (S. 73–89) bilden mit staunenswertem Scharfsinn angestellte Untersuchungen über die Cod. lat. 986, 2192, 2200, 2212 der Wiener Hofbibliothek, die ergeben, daß Prolog, Inhaltstafel und Canonessammlung „eine lebensvolle Einheit“ bilden, Aug. Theiners Ansicht, der unbekante Autor des Dekrets habe einfach Ivos Prolog sich angeeignet, also hinfällig ist.

Die Gründlichkeit, mit der B. den verwickelten Problemen nachgeht, macht seiner Gelehrsamkeit alle Ehre; den schwer lesbaren Stil und manchmal hervortretenden Mangel an Uebersichtlichkeit nimmt man dabei gerne in Kauf.

Stift Zwettl.

P. Leopold Schmidt.

Urkundenbuch der Kustodien Goldberg und Breslau. I. Teil 1240 bis 1517. Von P. Chrysogonus Reisch O. F. M. Mit 12 Siegelbildern. L. Schwann, Düsseldorf 1917. XXIV u. 479 Seiten. 15.— M.

Fast Jahr für Jahr wurde in letzter Zeit von den Söhnen des hl. Franziskus ein neues wissenschaftliches Unternehmen angezeigt. Wenn wir von den ausländischen, wie etwa den Zeitschriften *La France franciscaine* (1912), *Neerlandia franciscana* (1914) absehen, so erschien auf deutscher Seite die Quartalschrift *Franziskanische Studien* zuerst 1914; 1915 wurden die *Monumenta Germaniae Franciscana* angekündigt (Franz. Studien III [1916] 199–204), von denen die erste Abteilung „alle wertvollen Handschriften und seltenen Drucke von Franziskanerautoren oder solche von franziskanischem Inhalte innerhalb des deutschen Sprachgebietes herausgeben bezw. neu auflegen“ (ebd. 199) soll. Von dieser Abteilung werden nach dem Krieg die lateinischen Predigten Bertholds von Regensburg den ersten Band bilden. — Vor einigen Jahren hatte die Ordensleitung beschlossen, die Urkundenbücher der alten sächsischen Provinzen herauszugeben und P. Leonhard Lemmens hatte 1913 die der Observantenkustodie

Livland und Preußen sowie der Kustodie Preußen veröffentlicht.¹ Der jetzige Provinzial, P. Beda Kleinschmidt,² zog die Urkundenbücher als Abteilung II in die Monumenta Franciscana und dehnt ihr Gebiet auf das ganze deutsche Sprachgebiet aus.

Als ersten Band dieser Abteilung II übergibt P. Chrysogonus Reisch den ersten Teil des Urkundenbuches der Kustodien Goldberg und Breslau der Öffentlichkeit (1240–1517). Er enthält 941 Urkunden, die aus mehr als 200 gedruckten und 324 ungedruckten Quellen in langjähriger Arbeit zusammengesucht wurden. Darin werden behandelt die Klöster Goldberg, Görlitz, Bautzen, Zittau, Crossen, Löwenberg, Lauban, Liegnitz, Sagan und Löbau, welche die Kustodie Goldberg bildeten. Zur Kustodie Breslau gehörten die Konvente Breslau, Schweidnitz, Neumarkt, Namslau, Strehlen, Brieg, Neisse und Münsterberg. — Viel Material über die verschiedensten Gebiete ist hier zusammengetragen. Nicht allein die franziskanische Ordensgeschichte, sondern auch die der älteren Orden, die notwendigerweise mit den Minderbrüdern in Berührung kamen, werden Gewinn daraus ziehen. Wir hören von den Germanisierungsbestrebungen im 13. Jahrhundert, von der Slawisierung, wenn ich so sagen darf, im 15. Das Kapitel der Streitigkeiten zwischen Welt- und Regularklerus erfährt eine Bereicherung u. a. m. Indes, „so reichhaltig auch die Fülle des Materials erschlossen wurde, über die nähere Zeit der Entstehung der einzelnen Klöster, die innere Entwicklung und die Verhältnisse der Konvente und der Provinz, den Zustand der Observanz, die reformatorischen Strömungen der einzelnen Perioden, die wir hier und da nur angedeutet finden, konnte auch die eingehendste Forschung nur ein geringes Resultat zu Tage fördern“ (S. IX).

Ueber die Zuverlässigkeit der Texte könnte nur ein Vergleich mit den Vorlagen entscheiden. Dies ist mir leider nicht möglich. Zum Vergleich liegen nur fünf Urkunden vor, die P. Doelle in seinem jüngst erschienenen Werke „über die Observanzbewegung in der sächsischen Franziskanerprovinz bis zum Generalkapitel von Parma 1529“³ als Beilagen 12, 13, 15, 16 und 17 zugefügt hat und die bei R. den Nr. 882, 884, 885, 887 und 902 entsprechen. Sie sind alle nach derselben Vorlage ediert⁴ und müßten demgemäß gleich lauten. Gleichwohl finden sich verschiedene und bedeutende Varianten. Es seien nur die wichtigsten hervorgehoben.

In Nr. 882 (= D. 12) z. B. S. 376, Z. 11 v. u. hat R. *complurium*, D. *complurimorum*; Z. 3 v. u. R. *effectu*, D. *cum effectu*; letzte Zeile R. *suffragante*, D. *suffragatur*; S. 377, Z. 6 v. o. R. *vitas*, D. *vitam*. Vor der Unterschrift hat D.: *R^{mo} P. V. obsequiosi*, das bei R. fehlt. — In Nr. 884 (= D. 13) ist die Schreibweise über 30mal verschieden. Größere Abweichungen wären S. 378, Z. 6 v. u.: R. *solichs* auff unser *bethe* also zu gestatten vnd zugeschehn *gunstlichen*, vorschaffen; — D. *solche* auf unser *bethe* gestatten und also zu geschehen *gunstlichen* vorschaffen; S. 379, Z. 6 v. o. R. *ale*, wie, — D. *als wir*. In Nr. 885 (D. = 15) hat S. 379, Z. 15 v. u. R. *einherhalben*, D. *eucherhalben*; Z. 13 v. u. R. *vnd gemeltem*, D. *und furthgemeltem*. Die orthographischen Verschiedenheiten seien über-

¹ Düsseldorf, L. Schwann, vgl. Archiv. Francisc. Hist. VII (Quaracchi 1914) 314.

² In der Theol. Revue 1917 Sp. 433–439 tritt der unermüdliche Forscher mit einem neuen, noch größeren Unternehmen auf den Plan. Er kündigt ein Corpus liturgicum an, mit dem eine liturgische Zeitschrift und Beiträge zur Geschichte der Liturgie verbunden sein sollen.

³ Münster i. W. 1918.

⁴ Auch Nr. 902 (D 17) stammt wohl aus derselben Quelle, wenn auch R. für die Abschrift das Reichsarchiv in Görlitz, Urkundenbuch II, 346 f., D. dagegen 345r ff. angibt. R. führt als weitere Quelle Milichsche Bibl. Hd Schr. fol. 318 an, D. schreibt dagegen für diese Abschrift Ms. 64/318, fol. 106r–108v. Bei R. scheint ein Druckfehler vorzuliegen.

gangen. Nr. 887 (= D. 16) hat zu Anfang bei R.: tese cum paratissimo obsequendi officio recommendantes scripsimus, — D.: tese cum paratissimo obsequendi officio commendant. Scripsimus; Z. 7 der Urkunde R. aliosque conventus, D. alios quoque conventus; Z. 10 R. conatos, D. conatus; Z. 19 R. supplicamus, D. supplicantes; Z. 22 f. R. reverendissima paternitas vestra, D. R^{mam} P. V.; In Nr. 902 (= D. 17) schreibt R. S. 387, Z. 2 v. u. quodam, D. quedam (!); S. 388, Z. 1 R. vitam actiantes, D. actitantes; Z. 20 hat R. proinde omnes ac ipse fedifragi essent, D. perinde . . . fidifragi (Hs. tridifragi); Z. 31 R. dominum Cristoferum, D. dominum doctorem Cristoferum; S. 390, Z. 9 R. dissensionis litigia, D. dissensiones [et] litigia; Z. 12 R. diurnari, D. dinumerari; Z. 20 R. a commodato, D. accomodato (!) u. a. — Im allgemeinen scheinen die Lesarten Doelles die richtigen zu sein. Nicht alle Urkunden sind vollständig wiedergegeben, für manche hat sich P. Reisch mit einem Regest begnügt. Ob letzteres praktisch sei, darüber wird gestritten. Die einen möchten fast nur Regesten, die anderen ziehen den vollständigen Wortlaut der Schriftstücke vor. Selbstverständlich wäre letzteres das Beste. Allein ist es immer möglich? — Wir hätten etwas mehr Anmerkungen gewünscht. Der Herausgeber eines Urkundenbuches beherrscht ja den Stoff wohl am besten und könnte den Forschern viel Zeit und Mühe sparen.¹

Für die schöne Leistung gebührt P. Reisch der Dank der wissenschaftlichen Welt. Möge der zweite Teil des Werkes trotz der Kriegsfolgen nicht allzulange auf sich warten lassen.

Monteningen bei Metz.

J. B. Kaiser.

Die neuere protestantische Kenosislehre. Von Dr. Georg L. Bauer. — Approb. — Ferd. Schöningh, Paderborn 1917; 182 S. 6.— M.

Der Verfasser zeigt die mannigfachen Anstrengungen der positiven wie der negativen protestantischen Theologie, (nach ihrer Ablehnung des Dogmas von der Einheit der Person Christi in der Zweiheit der Naturen), zur Rettung der Gottheit und Erklärung der wahren Menschheit Christi, wozu die Kenosis (Philipp. 2, 7), die Entäußerung des Logos von seinen göttlichen Eigenschaften für das Zustandekommen der Menschwerdung, als vermeintlicher Ausweg gewählt wurde. Die Theorien und schwierigen Gedankengänge werden der Reihe nach vorgeführt, von den alten Vorläufern und ersten Vertretern an bis in unsere Zeit, meist mit den eigenen Worten ihrer Urheber. — Der erste Teil enthält die ausführliche Darlegung und jedesmalige Würdigung dieser Lehren und weist mit scharfer Logik nach, daß diese mit dem christlichen Gottesbegriff schlechterdings unvereinbar sind und nur im Monismus des 19. Jahrhunderts die erste Stütze des Systems zu finden ist. — Der 2. Teil schürft noch tiefer und untersucht die dogmengeschichtlichen und religionsphilosophischen Voraussetzungen dieser neueren Kenosislehre: als erstes Fundament die lutherische Christologie, dann deren Weiterentwicklung in der schwäbischen und sächsischen Schule, die bezüglichlichen Grundgedanken der neueren protestantischen Theologie. Die Untersuchung führt darauf hinaus, daß Kants Philosophie die Grundlage für die kommende Theologie geworden ist und daß die religionsphilosophische Denkrichtung schließlich zur völligen Umgestaltung des Gottesbegriffes geführt hat, anknüpfend an Schelling, Hegel, Schopenhauer und Eduard von Hartmann. Diese Zusammenhänge rücksichtslos bloßgelegt zu haben ist das Hauptverdienst der wertvollen und fleißigen Arbeit. Das

¹ Die Vorbemerkung auf S. VII bezüglich der Anmerkungen ist wohl nur ein Versehen. Es dürften hier die Urkunden und nicht die Regesten gemeint sein.